

# Diözesanordnung

## Geschäftsordnung



# Diözesanordnung



## Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

# 1. Der BDKJ in der Diözese Erfurt

## § 1 Organisation

(1) Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Erfurt wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

(2) Jugendorganisationen im Sinne des § 5 können Mitglied im BDKJ werden.

## § 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Erfurt“, kurz „BDKJ Diözesanverband Erfurt“.

(2) Die Dekanatsverbände führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanatsverband N.N.“, kurz: „BDKJ Dekanatsverband N.N.“.

(3) Das Verbandszeichen für den Diözesanverband und die Dekanatsverbände entspricht dem von der BDKJ Hauptversammlung festgelegten Zeichen. <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>3</sup>Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## § 3 Mitgliedsverbände

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. <sup>2</sup>In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

## § 4 Gliederungen

(1) <sup>1</sup>Der Diözesanverband gliedert sich in Dekanatsverbände. <sup>2</sup>Die räumlichen Grenzen der Dekanatsverbände sind mit den Grenzen der Dekanate der Diözese Erfurt identisch. <sup>3</sup>Der Diözesanverband gliedert sich derzeit in folgende Dekanatsverbände:

- 1) Dingelstädt,
- 2) Erfurt,
- 3) Heiligenstadt,
- 4) Leinefelde-Worbis,
- 5) Meiningen,
- 6) Nordhausen und
- 7) Weimar.

(2) Der Dekanatsverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Dekanat.

(3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

## § 5 Jugendorganisationen

1Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. 2Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

## § 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) 1Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
5. eine Mindestgröße von 35 Mitgliedern auf Diözesanebene bzw. 7 Mitgliedern auf Dekanatsstufe und
6. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung des BDKJ beschlossen.

(3) 1Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung des BDKJ beschlossen.

(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## § 7 Aufnahme

(1) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für den Dekanatsverband von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den Diözesanverband.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(6) 1Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. 2Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

(7) Dem BDKJ in der Diözese Erfurt gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- 1) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 2) Kolpingjugend,
- 3) Malteser Jugend,
- 4) Schönstatt-Mannesjugend (SMJ),
- 5) Katholische Landjugendbewegung (KLJB) und
- 6) Unitas-Verband.

(8) 1Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Diözesanverband. 2Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.

(9) Dem BDKJ in der Diözese Erfurt gehört derzeit folgende Jugendorganisation an:

- 1) Schönstattbewegung Mädchen / junge Frauen.

(10) 1Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. 2Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

## § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

(2) 1Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) 1Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und im Dekanat.

## § 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
3. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
4. der Diözesanvorstand.

## § 11 Diözesanversammlung

(1) 1Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. 3Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung und Geschäftsordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben,
6. die Wahl von Delegierten für den Rechtsträgerverein „BDKJ Thüringen e.V.“ und
7. die Einrichtung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder.

(2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Dekanatsverbände mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände.

(3) 1Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände in ihrer Verteilung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 darf 75 v.H. nicht unterschreiten.

(4) 1 Stimmberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes vierzehn Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände und vierzehn Vertreterinnen oder Vertreter der Dekanatsverbände. 2Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. 3Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Dekanatsverbände fest.

(5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. der Bundesvorstand,
3. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
4. der Diözesanjugendpfarrer sowie die Referentinnen und Referenten vom Referat Jugendseelsorge des Bistums Erfurt und
5. der Vorstand des BDKJ Thüringen e.V.

(6) 1Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 4Anträge auf Abwahl eines Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandseiterin sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

(1) 1Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. 2Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.

(4) 1Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

## **§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände**

(1) 1Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen. 2Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je ein Mitglied des Dekanatsvorstandes bzw. je ein Vertreter des Dekanates, wenn ein Dekanatsvorstand nicht vorgesehen ist und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) 1Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.

## **§ 14 Diözesanvorstand**

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.



(2) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier männliche und vier weibliche Mitglieder. 2Die Dauer der Amtszeit beträgt je Vorstandsmitglied zwei Jahre. 3Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt. 4Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses bzw. Geistliche Verbandsleitung des Diözesanverbandes. 5Diejenigen, die für dieses Amt kandidieren, werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen. 6Nach der Annahme der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.

(3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind

1. die Diözesangeschäftsführerin oder der Diözesangeschäftsführer und
2. die Referentinnen und Referenten der Diözesanstelle / Landesstelle.

## **§ 15 Diözesanstelle**

(1) 1Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. 2Das Nähere regelt eine Geschäfts- oder Dienstordnung.

(2) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Erfurt und ist mit dem Referat Jugendseelsorge des Bistums Erfurt verbunden.

## **2. Der BDKJ im Dekanat**

### **§ 16 Aufgaben und Organisation**

(1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) 1Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. 2Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein.

(3) 1Der Dekanatsverband kann sich eine eigene Ordnung geben. 2Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Dekanatsvorstand. 3Die Mindestanforderungen der §§ 17 und 18 sind zu beachten. 4Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 17 Absatz 3 Satz 1 treffen. 5Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

### **§ 17 Dekanatsversammlung**

(1) 1Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. 2Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1. 3Soweit die Dekanatsordnung einen Dekanatsvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände und

2. der Dekanatsvorstand, soweit er in der Dekanatsordnung vorgesehen ist.

(3) 1Die Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme, soweit die Dekanatsordnung nichts anderes regelt. 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf in diesem Fall 67 v.H. nicht unterschreiten.

(4) 1Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Soweit in der Dekanatsordnung kein Dekanatsvorstand vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

## **§ 18 Dekanatsvorstand**

(1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ im Dekanat,

2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und

4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) 1Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. 2Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist Geistliche Leitung des Dekanatsverbandes.

(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung wird analog § 14 Absatz 2 geregelt.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechts- und Vermögensträger**

(1) Rechtsträger der Diözesanstelle ist der BDKJ Thüringen e.V.

(2) 1Der BDKJ Thüringen e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. 2Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.

### **§ 20 Abstimmungsregeln**

(1) 1Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. 3Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 28.03.2009, den Änderungen vom 20.03.2010 sowie Zustimmung durch den Diözesanbischof vom 18.03.2011 und den Bundesvorstand vom 10.02.2011 in Kraft.

# Geschäftsordnung



## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbandes Erfurt. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## Diözesanversammlung

### § 2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### § 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand beschlossen.

### § 4 Vorbereitung

Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis eine Woche vor Beginn, Initiativanträge bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung auf der Diözesanversammlung, bei ihm einzureichen.

### § 5 Einladung

(1) Die Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand einberufen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung müssen die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und der Bericht des Diözesanvorstandes den Mitgliedsverbänden, Dekanatsverbänden, Jugendorganisationen und den weiteren beratenden Mitgliedern der Diözesanversammlung zugegangen sein.

## **§ 6 Leitung**

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.
- (2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

## **§ 7 Beginn der Beratungen**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht beim Diözesanvorstand eingereicht worden sind (vgl. § 4), können von der Diözesanversammlung als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

## **§ 8 Schluss der Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Bei Beratungsgegenständen, die durch Beschluss nicht öffentlich sind, haben alle Personen den Versammlungsraum zu verlassen, die nicht stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Versammlung sind.
- (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten haben alle Personen den Raum zu verlassen, die nicht stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sind sowie alle Personen, die für das Wahlamt kandidieren.

## **§ 10 Beratungsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen, die den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste
8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung
9. Antrag auf geheime Abstimmung
10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. Hinweis zur Geschäftsordnung
13. Antrag auf Nichtbefassung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

## **§ 12 Nachträgliche Erklärung**

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen, die im Protokoll zu vermerken ist. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht werden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

(2) Erklärt ein Vertreter eines Mitgliedsverbandes, dass ein Beschluss gegen seine Satzung oder seine Grundsätze verstößt, so ist auf Verlangen des Mitgliedsverbandes diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie ein Beschluss zu veröffentlichen.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (§ 7, Abs. 1) ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 14 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, Dekanatsverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

## § 15 Wahlen

- (1) Aktives Wahlrecht besitzen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung nach § 11 Abs. 2 bis 4 der Diözesanordnung. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mandate besetzt werden sollen. Stimmübertragung oder -häufelung sind nicht zulässig.
- (1b) Für die Wahlämter ist es möglich, Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. Diese können in Gremiensitzungen bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds, stellvertretend für dieses Mitglied das jeweilige Stimmrecht ausüben. Gibt es mehr als ein stellvertretendes Vorstandsmitglied desselben Geschlechts, dann gilt folgende Rangfolge für die Stellvertretung des/der abwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieds/-er:
  1. die längere Mitarbeit im BDKJ-Diözesanvorstand,
  2. die größere Stimmanzahl bei der Wahl und
  3. das höhere Lebensalter.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben kein passives Wahlrecht. Sollte aufgrund dessen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlausschusses bei der Wahlhandlung nicht persönlich anwesend sind, die Mindestgröße von drei Mitgliedern (gemäß § 17 Abs. 2 der GO) nicht gegeben sein, wählt die Diözesanversammlung so viele Mitglieder für den Wahlausschuss nach, bis diese Mindestgröße erreicht ist.
- (3) Ablauf der jeweiligen Wahlhandlungen:
  1. Benennung des betreffenden Wahlamtes und der dafür maximal zu wählenden Personen
  2. Erläuterungen zu Art, Anforderungen, Zeitumfang und -aufwand des betreffenden Wahlamtes
  3. Erstellung einer Wahlliste durch Sammeln von Wahlvorschlägen
  4. Abschluss der Wahlliste
  5. Befragung des/der Vorgeschlagenen nach dem Einverständnis für eine Kandidatur
  6. persönliche Vorstellung des/der Kandidaten
  7. Nachfragen von Versammlungsmitgliedern an den/die Kandidaten
  8. nicht öffentliche Personaldebatte (nur auf Antrag)
  9. Benennung der Anforderungen für eine gültige Stimmabgabe
  10. Stimmabgabe
  11. Auszählung der Stimmabgaben
  12. Bekanntgabe der Anzahl der gültigen Stimmabgaben und Stimmverteilung für den/die Kandidaten
  13. Befragung des/der Gewählten nach der Annahme der Wahl
  14. Bekanntgabe der Notwendigkeit eines weiteren Wahlganges oder einer Stichwahl unter Wiederholung der Punkte 5 sowie 9-14 (nur bei Bedarf)

(4) Von nicht anwesenden, für eine Wahl vorgeschlagenen Personen muss dem Wahlausschuss eine schriftliche Einverständniserklärung für die Kandidatur vorliegen.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich für alle Wahlgänge geheim. Mit Ausnahme der Vorstandswahlen kann die Stimmabgabe bei Wahlen auf Antrag und Beschluss der Diözesanversammlung per Handzeichen und/oder als Listenwahl erfolgen.

(6) Ein Kandidat ist nur dann gewählt, wenn er mehr als die Hälfte JA-Stimmen bezüglich der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein weiterer Wahlgang deshalb notwendig, weil bezüglich der zu besetzenden Mandate nicht ausreichend Kandidaten die erforderliche Mehrheit an JA-Stimmen erreicht haben, wird jeweils derjenige Kandidat mit den wenigsten JA-Stimmen aus dem vorhergehenden Wahlgang von der Liste gestrichen.

(7) Über die Wahlen auf der Diözesanversammlung ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, welches von allen Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Anfertigung und Versendung des Protokolls**

(1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben werden, über den der Diözesanvorstand entscheidet.

## **Ausschüsse**

### **§ 17 Bildung und Auflösung der Ausschüsse**

(1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten der Diözesanversammlung. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse - mindestens drei Mitglieder - werden von der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt. Für die erfolgreiche Wahl ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Diözesanvorstand bis zur Neuwahl der Ausschussmitglieder geeignete Mitglieder nachbenennen.

(4) Ist ein Ausschuss aufgrund zu geringer Mitgliederzahl nicht arbeitsfähig, so übernimmt der Diözesanvorstand dessen Aufgaben.

(5) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung am 28. März 2009 beschlossen und tritt mit den Änderungen vom 9. April 2011 und 13. März 2016 am 14. März 2016 in Kraft.